

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dürr, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
Spitzmüller und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

A. Problem

Bisher ist es — von einigen Bundesländern abgesehen — mit Schwierigkeiten verbunden, die Angaben über Stiftungen zu erhalten, die für Vereine bereits im Vereinsregister eingesehen werden können.

B. Lösung

Von den zuständigen Landesbehörden sind die Stiftungen in ein Register einzutragen, die im Bereich dieser Behörden ihren Sitz haben. Alles Nähere bleibt dem Landesrecht überlassen.

C. Alternative

keine

D. Mehrkosten

Soweit nicht auf Grund von Landesrecht bereits ein öffentliches Register geführt wird, entstehen Mehrkosten bei den zuständigen Landesbehörden, jedoch nur in geringem Umfang, da diese bereits eine interne Übersicht führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

Nach § 88 wird als neuer § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Stiftungen sind in ein Register bei der Behörde einzutragen, in deren Bereich die Stiftung ihren Sitz

hat. Die §§ 59, 64, 66, 67, 69, 72 und 79 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 5. März 1979

Dürr
Dr. Ahrens
Dr. Bardens
Coppik
Dr. Dübber
Egert
Jaunich
Konrad
Müller (Bayreuth)
Dr. Müller-Emmert
Dr. Schmitt-Vockenhausen
Schulze (Berlin)
Seefeld

Sieglerschmidt
Walther
Wolfram (Recklinghausen)

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. van Aerssen
Böhm (Melsungen)
Dr. Bötsch
Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Hammans
Dr. Hubrig
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Klein (Göttingen)
Kittelmann

Dr. Köhler (Duisburg)
Lücker
Dr. Miltner
Dr. Müller
Frau Dr. Neumeister
Picard
Dr. Riesenhuber
Frau Dr. Walz
Frau Dr. Wilms

Spitzmüller
Engelhard
Schmidt (Kempten)
Dr. Vohrer

Begründung

Diejenigen, die aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder ideellen Gründen nähere Angaben über Stiftungen benötigen, sollen die Möglichkeit haben, Name, Sitz, Zweck und vertretungsberechtigte Organe in einem Register einzusehen, wie es das Vereinsrecht seit langem vorsieht. Damit sollen Stiftungen transparenter und die Sicherheit im Rechtsverkehr verbessert werden. Dadurch werden die Einsichtnahme ohne größeren Aufwand und ein Überblick über den Bestand an Stiftungen ermög-

licht, womit gleichermaßen dem Interesse des Bürgers wie der Verwaltung gedient ist (vgl. Begründung zum Entwurf eines Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg, LT-Drucksache 7/510, S. 29).

Durch die Einführung eines Stiftungsregisters in das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Entwicklung, die in diesem Bereich bereits in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen begonnen hat, fortgesetzt.